

sicherzustellen. Das Ministerium lehnte grundsätzlich Beihilfen zum laufenden Aufwand ab. (Vergleiche Verordnung vom 12. 12. 29, Abs. 2, S. 81; 10. 4. 31 letzter Abs. S. 27.)

Um so erfreulicher ist es, daß die neue Regierung in ihrem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 33 (RGBl. S. 323 im Abschnitt I, § 1, Abs. 1, Ziffer 1) zinsfreie Darlehen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten auch für Schulhäuser mit vorgesehen hat. (Vergl. im einzelnen die Durchführungsverordnung vom 28. 6. 33, Abschnitt 1, §§ 1, 2, 8, RGBl. I., S. 425, Bdg. vom 30. 8. 33, 1933, 79.)

In Frage kommen hierbei größere Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten wie: Ausbesserung der Grundmauern, Instandsetzung des Hausgefüges, Verputz oder Anstrich des Hauses im Außern, Umdecken des Daches, innere Instandsetzung größerer Gebäudeteile, Erneuerung der Heiz-, Licht-, Gas-, Wasser- und sonstigen Installationsanlagen, Beseitigung von Hauschwamm, Mängeln in den Abortanlagen und ähnliche außerordentliche Instandsetzungsarbeiten, die einen größeren Kostenaufwand erfordern, schließlich An- und Einbauten oder Aufstockungen, die demselben Zweck wie das Hauptgebäude dienen.

Bei etwaigen späteren Anträgen auf Bereitstellung von Staatsmitteln für solche Vorhaben oder bei vorgelegten Beschwerden über bauliche Mißstände wird das Ministerium prüfen, warum die Inanspruchnahme von Darlehen aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm unterblieben ist.

Schwierigkeiten ergeben sich zunächst aus der Vorschrift insbesondere für kleinere Schulbezirke, daß derartige Darlehen nur von RM 20 000,— aufwärts gewährt werden. Es wird hier versucht, durch Einschaltung der Bezirksverbände als Darlehnsnehmer für den ganzen Schulaufsichtsbezirk Abhilfe zu schaffen.

Sofern es die Mittel des Schulbezirks erlauben, soll auch im Interesse der Arbeitsbeschaffung die notwendige Erneuerung von Ausstattungsgegenständen (Schulmöbel u. dergl.) nicht länger zurückgestellt werden. Für diese Zwecke gibt es bis jetzt keine Reichsdarlehen; auch Beihilfen des sächs. Ministeriums können leider nur in Ausnahmefällen gewährt werden.